

**Verfahrensordnung der Stelle zur Bekämpfung  
von Fehlverhalten im Gesundheitswesen der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg (KZV HH)  
gemäß § 81a SGB V,**

beschlossen vom Vorstand am 30.05.2018

**Präambel**

Sofern in dieser Verfahrensordnung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Sie dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Ergänzt wird diese Verfahrensordnung durch die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung erlassenen "Näheren Bestimmungen nach § 81a Abs. 6 SGB V" (N.B.).

**§ 1  
Einrichtung der Stelle**

- (1) Die KZV HH richtet eine Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a SGB V ein, die unmittelbar dem Vorstand der KZV HH unterstellt ist.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die Stelle hat Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZV HH hindeuten. Sie befasst sich nicht mit dem Haushalt der KZV HH und der Verwendung von Haushaltsmitteln.
- (2) Jede Person kann sich in Angelegenheiten des Absatzes 1 an die Stelle wenden. Die Eingaben sind von dieser unter Wahrung der Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie der Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, zu bewerten, soweit sie insofern nicht durch den Betroffenen befreit wird.
- (3) Die Stelle hat solchen Eingaben nachzugehen, die auf ein Fehlverhalten im Sinne des Absatzes 1 (gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 N.B.) hindeuten. Erforderlich ist hierfür eine hinreichende Substantiierung eines solchen Fehlverhaltens. Hierfür ist in der Regel nicht nur ein bloßer Hinweis, sondern darüber hinaus das Angebot eines konkreten Tatsachen- oder Zeugenbeweises erforderlich.
- (4) Bei ihren Ermittlungen hat die Stelle die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden sowie der übrigen Stellen gemäß § 81a SGB V zu wahren. In der Regel haben sich die Ermittlungen der Stelle im Rahmen ihres Kompetenzbereiches auf eine Anhörung derjenigen Personen zu beschränken, bei denen nach den Inhalten der jeweiligen Eingabe ein Fehlverhalten in Betracht kommt.
- (5) Hinsichtlich der Datenerhebung, -verarbeitung bzw. -übermittlung gilt das 2. Kapitel des SGB X und die DSGVO entsprechend.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit der Stelle beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich der KZV HH.
- (2) Die Prüfständigkeiten anderer Gremien innerhalb und außerhalb der KZV HH bleiben von der Stelle grundsätzlich unberührt (Vertreterversammlung, Disziplinausschuss, Zulassungsausschuss, Wirtschaftlichkeitsprüfungsgremien, Gremien der Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfung).
- (3) Soweit der Stelle Hinweise für ein Fehlverhalten in Bereichen außerhalb ihrer Kompetenz unterbreitet werden bzw. im Rahmen ihrer Tätigkeit der Stelle weitere Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten im Kompetenzbereich einer anderen Stelle ersichtlich werden, ist die Stelle berechtigt und verpflichtet, die nach ihrer Bewertung hierfür zuständige Stelle in Kenntnis zu setzen.

### **§ 4 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**

- (1) Soweit konkrete Hinweise (§ 2 Abs. 3) auf eine Straftat vorliegen, hat die KZV HH unverzüglich die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Hierfür ist zumindest ein Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO erforderlich.
- (2) Eine Unterrichtung gemäß Absatz 1 hat nur dann zu erfolgen, wenn konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen. Von einer geringfügigen Bedeutung ist grundsätzlich auszugehen, wenn keine Hinweise darauf vorliegen, dass im Einzelfall der gesetzlichen Krankenversicherung ein Schaden von mehr als 1.000,00 Euro (gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 N.B.) entstanden ist und wenn auch keine Hinweise darauf vorliegen, dass eine Vielzahl von strafbaren Handlungen vorliegen könnten, die insgesamt zu einem erheblichen Schaden für die gesetzliche Krankenversicherung geführt haben. Von einer Unterrichtung kann abgesehen werden, soweit aufgrund nicht verallgemeinerungsfähiger Umstände des Einzelfalls eine Unterrichtung nicht geboten erscheint. (gem. § 6 Abs. 6 Satz 3 N.B.)

### **§ 5 Dokumentations- und Berichtspflichten**

- (1) Die Stelle hat hinsichtlich jeder Eingabe das jeweilige Vorbringen, dessen Bewertung, die diesbezüglich ggf. durchgeführten Ermittlungen sowie die abschließende Bewertung der Erkenntnisse insgesamt einzelfallbezogen zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind ferner eventuelle Bewertungen und Maßnahmen gemäß § 4.
- (2) Die Stelle hat jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand der KZV HH einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Vorstand gemäß § 81a Absatz 5 SGB V im Abstand von zwei Jahren der Vertreterversammlung über die Arbeit und die Ergebnisse der Stelle berichtet.

- (3) Der Bericht des Vorstandes gem. § 81a Abs. 5 S. 1 SGB V hat den Anforderungen des § 81 a Abs. 5 Satz 2 SGB V zu entsprechen. Er beinhaltet zusammengefasst:
1. die Anzahl der Mitglieder der KZV, bei denen es im Berichtszeitraum hinreichend substantiierte Hinweise im Sinne des § 3 Absatz 3 auf Pflichtverletzungen gegeben hat,
  2. die Anzahl der nachgewiesenen Pflichtverletzungen,
  3. die Art und Schwere der Pflichtverletzungen und die von der KZV getroffenen Maßnahmen wie insbesondere Honorarberichtigungen, die Beantragung von Disziplinar- oder Zulassungsentziehungsverfahren und die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft sowie
  4. den verhinderten und entstandenen Schaden.
- (4) Der Bericht nach Absatz 3 gegenüber der Vertreterversammlung der KZV ist der KZBV zusammen mit der Übersicht nach Absatz 5 nach erfolgter Berichterstattung an die Vertreterversammlung, spätestens bis zum 31.12. des auf den jeweils letzten Berichtszeitraum folgenden Jahres zuzuleiten. Er ist ferner der jeweiligen Aufsichtsbehörde zuzuleiten; dies gilt nicht für die tabellarische Übersicht nach Absatz 3 Ziffer 5.
- (5) Zur Zusammenführung der Berichte durch die KZBV gemäß § 81a Abs. 6 Satz 3 SGB V sind in einer Übersicht entsprechend eines von der KZBV zur Verfügung gestellten Musterformulars die Informationen nach Absatz 3 auszuweisen. (gem. § 7 Abs. 3, 4, 5 N.B.)

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese vom Vorstand beschlossene Verfahrensordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

(Dr./RO Eric Banthien)  
Vorsitzender des Vorstandes

Hamburg, den 30.05.2018